

Verbandssatzung des Schulverbands Sydow

Auf Grund von § 101 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) vereinbaren die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ folgende Verbandssatzung zur Bildung des Schulverbandes Sydow:

§ 1

Verbandsmitglieder, Zahl ihrer Stimmen in der Versammlung, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Versammlung eine Stimme je angefangene 500 Einwohner und eine weitere Stimme je angefangene 20 Schüler aus dem Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds. Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist der Stand bei der Meldebehörde zum 30.06 des Vorjahres maßgeblich. Für die Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler am Beginn des laufenden Schuljahres maßgeblich.
- (3) Der Verband trägt den Namen „Schulverband Sydow“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 2

Aufgaben und Verbandsgebiet des Schulverbandes

- (1) Aufgabe des Schulverbandes ist der Betrieb, die Instandhaltung des Gebäudes und die Schaffung und Aufrechterhaltung der sonstigen Voraussetzungen für den Schulbetrieb der Grundschule Grüntal, mit Ausnahme der Schaffung und Aufrechterhaltung der personellen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbandes sind die Versammlung, die Verbandsleitung und der Verbandsausschuss.

§ 4

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Schulverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Versammlung ist insbesondere die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf:
 - 2.1 die Änderung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der Versammlung.
 - 2.2 die Wahl der Person, die den Vorsitz in der Versammlung führt, und der weiteren Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt.

- 2.3 die Wahl der Person, die die Verbandsleitung wahrnimmt, und der Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt
- 2.4 den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Anlagen und Entgeltordnungen dazu
- 2.5 die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Nachträge dazu
- 2.6 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- 2.7 die Entlastung der Verbandsleitung
- 2.8 Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Schulverbands, wenn sie einen Wert von € 15.000 überschreiten
- 2.9 den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 2.10 die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Vereinigungen und das Eingehen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.

§ 5

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.
Die Geschäftsordnung des Schulverbands kann Regelungen über das passive Teilnahmerecht von Personen aus der Schulleitung und der Schülervertretung und von weiteren Personen vorsehen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt und weitere Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnehmen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die an Lebensjahren älteste Vertretungsperson.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder die Verbandsleitung die Einberufung verlangen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (7) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- (8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Grundstücksverkäufe bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 6

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsleitung nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 7

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung Empfehlungen ab. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Grundlage der Gesetze, der Regelungen der Verbandssatzung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1 die Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Schulverbandes bis zu einem Wert von € 15.000
 - 3.2 die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachträgen, der Abschluss von Verträgen und der Abschluss von Vergleichen jeweils bis zu einem Wert von € 15.000 und die Einstellung von Personal
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist rechtlicher Vertreter des Schulverbandes und vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes einschließlich der Personalverwaltung übernimmt die Gemeinde Sydower Fließ.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Für die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Schulverbandes gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft aus Kapitel 3, Abschnitt 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird wie folgt gedeckt:

- a) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch die Schulkosten der Grundschule Grüntal zu den Kosten des Schulbetriebes im Sinne des § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Form eines jährlichen Schulkostenbeitrags.
- b) Die Investitionskosten werden im Verhältnis der Umlagegrundlage der Amtsumlage des Landes je Gemeinde, die jährlich durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt wird, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt, das dem Anteil der Umlagegrundlage des einzelnen Verbandsmitglieds an der Summe der Umlagegrundlagen aller Verbandsmitglieder entspricht.
- c) Jedes Verbandsmitglied stellt dem Schulverband eine Anschubfinanzierung in Höhe von € 20.000 als Darlehen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem noch abzuschließenden Darlehensvertrag vereinbart.
- d) Eine weitere Umlage ist von den Verbandsmitgliedern zu erheben, soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die Umlage nach Buchstabe d) ist nach dem Verhältnis der Stimmen aus § 1 Abs.2 der Satzung zu erheben.

§ 12

Personal

Der Schulverband kann Personal beschäftigen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Personals.

§ 13

Beitritt, Austritt und Auflösung des Schulverbandes, Änderungen betreffend die Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Schulverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Auflösung des Schulverbandes bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung, wenn der Schulverband nicht kraft Gesetzes aufgelöst ist.
- (2) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder setzt einen Antrag bei dem Schulverband voraus.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Schulverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Schulverband voraus.
Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die

Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gilt § 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) entsprechend.

- (4) Arbeitsverhältnisse mit dem Schulverband wird die Gemeinde Sydower Fließ im Falle der Auflösung des Schulverbands an Stelle des Schulverbands fortsetzen. Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsrechts bleiben unberührt.
- (5) Der Schulverband ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als zwei beträgt.

§ 14

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen oder Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbausausschusses werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Personenbezeichnungen

Soweit diese Satzung männliche Personenbezeichnungen enthält, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16

Entstehung des Schulverbandes

Der Schulverband entsteht am 01.01.2022

Sydower Fließ, den 16.12.2021

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Breydin, den 16.12.2021

gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin

Rüdnitz, den 16. Dez. 2021

gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Melchow, den 16.12.2021

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Die vorstehende Vereinbarung über die Verbandssatzung des Schulverbands Sydow wurde am 20. Dezember 2021 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.
